

# Finanzordnung (FinO) des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

in der Beschlußfassung vom 23.06.2010

## § 1 Grundsatz

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Dartbezirksverband Hannover e.V. (DBH) Beiträge und Gebühren.

## § 2 Beiträge

1. Die Beitragshöhe wird jährlich durch die DBH-Vollversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 27,00 Euro für Erwachsene. Jugendlichen unter 18 Jahren wird der Jugendbeitrag erstattet (siehe Definition: Jugendordnung (JO) des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V. in der Beschlußfassung vom 01.07.2009 § 2 Begriffsbestimmung Jugendlicher).
3. Bei der Nachmeldung von Einzelmitgliedern betragen die Mitgliedsbeiträge:

Eintrittsdatum		Mitgliedsbeitrag pro Einzelmitglied	
von	bis	Erwachsene	Jugendliche
01.07.	30.09.	27,00 Euro	3,50 Euro
01.10.	31.12.	20,25 Euro	3,50 Euro
01.01.	31.03.	13,50 Euro	3,50 Euro
01.04.	30.06.	6,75 Euro	3,50 Euro

## § 3 Gebühren

Es werden Gebühren erhoben:

1. Ligagebühr NDV (Niedersachsenliga und Verbandsliga) 20,00 Euro pro Team
2. Ligagebühr DDV (Bundesliga) 60,00 Euro pro Team
3. Ligagebühr DBH (Bezirksligen) 10,00 Euro pro Team
4. Vereinswechsel während der Saison 25,00 Euro

## § 4 Haushaltsrahmenplan

1. Der Haushaltsrahmenplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung von DBH – Aufgaben voraussichtlich nötig ist.
2. Die Erstellung des Haushaltsrahmenplanes erfolgt durch den DBH-Schatzmeister und wird zwecks Genehmigung der DBH-Vollversammlung vorgelegt.
3. Ausführungen im Rahmen des Haushaltes unterliegen stets den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es gibt keine Zahlung ohne Beleg.

## **§ 5 Reisekosten / Spesen**

1. Es sollten, soweit möglich, die vom DBH vorgesehenen Formblätter bzw. Reisekostenabrechnungen verwendet werden.
2. Aufgrund von Sitzungen, Turnieren u.ä. entstandene Reisekosten und Spesen offiziell involvierter Funktionsträger übernimmt der DBH. Abweichende Regelungen oder Ausnahmen werden durch Präsidiumsbeschuß geregelt.
3. Reisekosten werden wie folgt erstattet:
  1. Verpflegungsmehraufwendungen. Es werden die Pauschalen gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Erhält der Reisende unentgeltliche Verpflegung, werden die amtlichen Sachbezugswerte von der Verpflegungspauschale abgezogen.
  2. Übernachtungskosten werden gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, wobei der Anteil des Frühstücks am Gesamtpreis gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweiligen gültigen Fassung abgezogen wird. Übernachtungspauschalen werden gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt, sofern die tatsächlichen Kosten nicht durch Originalbeleg nachgewiesen werden und feststeht, das der Reisende auch tatsächlich übernachtet hat.
  3. Fahrkosten – Inland. Es werden grundsätzlich die Kosten für die Fahrten mit dem eigenen Pkw erstatte, wobei der pauschale km-Satz gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt wird. Fahrkosten mit anderen Verkehrsmitteln müssen durch Belege nachgewiesen werden und gelten als genehmigt wenn sie die Kosten, die bei Zahlung der km-Pauschale entstehen würden, nicht überschritten würden, ist die vorherige Genehmigung des Schatzmeisters erforderlich.
2. Bewirtungskosten müssen durch Belege nachgewiesen werden. Die Belege müssen die folgenden Angaben enthalten:
  1. Name und Anschrift des Restaurants
  2. Tag der Bewirtungsowie um
  1. Grund der Bewirtung
  2. Name/Namen der Bewirtetenvom Antragsteller ergänzt werden (Formblatt des DBH)
3. Art und Höhe der erstattungsfähigen Reise- und Bewirtungskosten, sowie weitere Aufwandserstattungen (auch in Pauschalform) legt das DBH-Präsidium fest. Sie dürfen nicht höher sein als in den relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

## **§ 6 Auslagenabrechnungen**

1. Abrechnungen müssen mindesten quartalsweise erstellt werden und dem Schatzmeister bis zum

15. des Folgemonats vorliegen.
2. Sämtliche Auslagen und Auslagenvorschüsse müssen bis zum 15. des Folgemonats nach Ablauf des laufenden Haushaltsjahres (30.06.) abgerechnet werden. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt.
  3. Sämtliche Ausgaben, sofern es sich nicht um genehmigte Pauschalen handelt, müssen durch Originalbelege nachgewiesen werden.
  4. Die Abrechnungen müssen vom Antragssteller mit Datum unterschrieben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung wurde durch das DBH-Präsidium am 23.06.2010 beschlossen und durch die DBH-Delegiertenversammlung am 08.08.2010 genehmigt.